

- 3) Die Waldeckischen Staatsdiener können auf ihren Wunsch nach Maßgabe der in Preußen hinsichtlich der Befähigung zu den betreffenden Aemtern geltenden Vorschriften in den Preussischen Staatsdienst übernommen werden.

Den in den Preussischen Staatsdienst übertretenden Beamten bleibt es überlassen, ihr Verhältniß zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwen-Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltbezuges, mit welchem sie in dieselbe aufgenommen sind, aufrecht zu erhalten.

Die Waldeckische Staatsdiener-Wittwen-Kasse bleibt bestehen und wird, den bestehenden Vorschriften gemäß, weiter fortverwaltet.

Neu anzustellende Hofbeamte, Domanialdiener, Geistliche und Lehrer sind auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdiener-Wittwen-Kasse Theil zu nehmen berechtigt.

Die Verzinsung der betreffenden Gründungs-Kapitale wird, soweit sie aus der Waldeckischen Landes-Kasse zu erfolgen hat, während der Vertragsdauer von Preußen geleistet.

- 4) Der Landesdirektor wird in Krossen seinen Amtssitz haben. Das Landes-Gymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preußen wie bisher Sorge tragen.

- 5) Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet sich die zum Domanial-eigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benützten Immobilien auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

Die im Separatprotokolle zu §. 10 des Recesses vom 16. Juli 1853 sub III C erwähnten Verpflichtungen des Domaniums bezüglich der Chaussee- und Brückenbauten, sowie der Kreisstraßen bleiben bestehen.

Die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1864 wegen jährlicher Verwendung von 12 000 Mark zu den Pyramonter Kur- und Bade-Anstalten wird durch gegenwärtiges Abkommen nicht berührt.

Die Befugniß der Domanialverwaltung zur zwanglichen Beibehaltung der Domanial-Prästande bleibt bestehen.

Das Archiv und die Regierungs-Bibliothek werden in der bisherigen Weise von der Domanial- und Landes-Verwaltung gemeinschaftlich benutzt und verwaltet.

- 6) Die Landesverwaltung wird dem Fürstlichen Consistorium Behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher den erforderlichen Beistand leisten.
- 7) Sämmtliche dem Waldeckischen Lande früher gehörige und nach dem Uebereinkommen vom 18. Juli 1867 auf Preußen übergegangene Mobilien und Moventien verbleiben im Eigenthum Preußens. Eine Vergütung des Werthes findet nicht statt.
- 8) Für den Fall, daß bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages eine Erneuerung desselben nicht eintreten sollte, gelten folgende Bestimmungen: